

1979	Ausgegeben zu Bonn am 9. April 1979	Nr. 18
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 4. 79	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz — EuAbgG) neu: 111-6	413
28. 3. 79	Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1979 (Ferienreiseverordnung 1979) neu: 9233-1-2-4	416
2. 4. 79	Verordnung zur Ablösung der Baumeisterverordnung neu: 7109-3; 7109-2., 7109-2-1	419
3. 4. 79	Dritte Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaflichen Zusatzversicherung 822-13-3-3	420
4. 4. 79	Verordnung zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung 13-6-1	421
26. 3. 79	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-5-35	422
29. 3. 79	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	424

**Gesetz
über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
(Europaabgeordnetengesetz — EuAbgG)**

Vom 6. April 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Mandatsbewerbung und Mandatsausübung

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Bewerber um ein Mandat und Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Freies Mandat

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 3

Schutz der Mandatsbewerber und der Mandatsausübung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Europäischen Parlament zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben.

(2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(3) Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Im übrigen ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grunde zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ des Wahlvorschlagsberechtigten. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.

§ 4

**Wahlvorbereitungsurlaub,
Berufs- und Betriebszeiten**

(1) Einem Bewerber um ein Mandat im Europäischen Parlament ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub von bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

(2) § 4 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) gilt entsprechend.

§ 5

Indemnität und Immunität

(1) Die Indemnität und Immunität der Mitglieder des Europäischen Parlaments bestimmt sich nach den Artikeln 9 und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften im Anhang zum Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 (BGBl. 1965 II S. 1453, 1482). Dabei richtet sich der Umfang der Indemnität nach den Bestimmungen des Grundgesetzes.

(2) Mitglieder des Europäischen Parlaments, die zugleich Mitglieder des Deutschen Bundestages sind, verlieren im Geltungsbereich des Gesetzes ihre Immunität nur, soweit sowohl das Europäische Parlament als auch der Deutsche Bundestag die Immunität aufheben.

§ 6

Zeugnisverweigerungsrecht

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Zweiter Abschnitt**Unvereinbarkeiten,
Angehörige des öffentlichen Dienstes**

§ 7

**Unvereinbarkeit von Ämtern mit der Mitgliedschaft
im Europäischen Parlament**

Die in § 22 Abs. 2 Nr. 7 bis 13 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709) aufgeführten Ämter sind mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar. Der Inhaber eines solchen Amtes erwirbt die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament nach seiner Wahl nur, wenn er spätestens bis zur Eröffnung der ersten Sitzung des Europäischen Parlaments nach der Wahl oder in den Fällen des § 21 Abs. 2 des Europawahlgesetzes bis

zur Annahmeerklärung gegenüber dem Bundeswahlleiter aus seinem Amt ausscheidet.

§ 8

Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Bundes, der Länder, der Gemeinden und anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihrer Verbände mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Stimmt ein Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder Arbeitnehmer seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament zu, ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Besoldung oder des Arbeitsentgelts zu gewähren.

(3) Die §§ 5 bis 8 und 36 Abs. 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes, § 36 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes, § 25 des Soldatengesetzes, soweit er die Wahl zum Deutschen Bundestag betrifft, und die auf Grund der §§ 9 und 10 des Abgeordnetengesetzes erlassenen Gesetze sind entsprechend anzuwenden. Erhält ein Mitglied nach seinem Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament keine Versorgung oder Abfindung auf Grund seiner früheren Mitgliedschaft, ist § 23 Abs. 2 bis 5 des Abgeordnetengesetzes sinngemäß anzuwenden.

Dritter Abschnitt**Leistungen an die Mitglieder
des Europäischen Parlaments**

§ 9

Entschädigung

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments, das nicht dem Deutschen Bundestag angehört, erhält eine monatliche Entschädigung von 7 500,— Deutsche Mark.

§ 10

**Freifahrtberechtigung und Erstattung
von Fahrkosten**

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments, das nicht dem Deutschen Bundestag angehört, hat das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost. Benutzt es in Ausübung des Mandats innerhalb des Bundesgebietes Flugzeuge oder Schlafwagen, so werden die Kosten gegen Nachweis erstattet. § 16 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.

§ 11

**Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-,
Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen**

Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Abgeordnetengesetzes finden Anwendung.

§ 12

**Beginn und Ende der Ansprüche,
Zahlungsvorschriften**

(1) Die in den §§ 9 und 10 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Annahme der Wahl.

(2) Die Entschädigung nach § 9 wird monatlich im voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt.

(3) Ausgeschiedene Mitglieder erhalten die Entschädigung nach § 9 bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind. Die Rechte nach § 10 erlöschen 14 Tage nach Ablauf der Wahlperiode.

Vierter Abschnitt

**Anrechnung beim Zusammentreffen
mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen**

§ 13

Anrechnung

- (1) Die Entschädigung nach diesem Gesetz ruht
1. neben einer Entschädigung, die nach dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines Landes gewährt wird, bis zur Höhe dieser Entschädigung,
 2. neben einer Versorgung, die nach dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines Landes gewährt wird, bis zur Höhe dieser Versorgung,
 3. neben einem Übergangsgeld, das nach § 18 des Abgeordnetengesetzes oder einer entsprechen-

den landesrechtlichen Regelung gewährt wird, bis zur Höhe dieses Übergangsgeldes.

(2) § 29 Abs. 1, 2, 7 und 8 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es findet erstmals auf die Bewerber um ein Mandat bei der ersten Wahl des Europäischen Parlaments sowie die bei dieser Wahl gewählten Mitglieder Anwendung.

(2) Der Dritte Abschnitt gilt bis zum Inkrafttreten einer europäischen Entschädigungsregelung, längstens jedoch bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode des Europäischen Parlaments; § 12 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Tritt das Gesetz später als zwei Monate vor dem Tag der ersten Wahl des Europäischen Parlaments in Kraft, so kann Wahlvorbereitungsurlaub (§ 4 Abs. 1, § 8 Abs. 2) nur für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes beansprucht werden.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. April 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister des Innern
Baum

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Der Bundesminister der Verteidigung
Hans Apel

**Verordnung
zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1979
(Ferienreiseverordnung 1979)**

Vom 28. März 1979

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen zu folgenden Zeiten auf den in Absatz 2 genannten Autobahnen (Zeichen 330 der Straßenverkehrs-Ordnung) nicht verkehren:

1. an allen Samstagen vom 23. Juni 1979 bis 25. August 1979 jeweils von 7.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
2. an allen Sonntagen vom 24. Juni 1979 bis 26. August 1979 jeweils von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

(2) Das Verkehrsverbot des Absatzes 1 gilt für folgende Autobahnstrecken in beiden Fahrtrichtungen:

- | | | |
|-----|---|--|
| A 1 | von Autobahnkreuz Leverkusen-West über Wuppertal, Kamener Kreuz (E 73), Münster, Bremen bis Horster Dreieck (E 3) und von Autobahndreieck Hamburg-Süd bis Anschlußstelle Neustadt-Süd (E 4) | von Anschlußstelle Nersingen über Autobahnkreuz Allgäu bis zum Anschluß an B 309 einschließlich der als Kraftfahrstraße beschilderten Teilstrecke zwischen Anschlußstelle Grönenbach und Anschlußstelle Kempten-Leubas |
| A 2 | von Oberhausener Kreuz über Kamener Kreuz (E 3), Bad Oeynhausen (E 73) bis Anschlußstelle Helmstedt (E 8) | A 8 von Autobahndreieck Karlsruhe bis Anschlußstelle München-West und von Anschlußstelle München-Ramersdorf bis Anschlußstelle Bad Reichenhall (E 11) |
| A 3 | von Oberhausener Kreuz über Autobahndreieck Heumar (E 36) über Frankfurter Kreuz und Autobahnkreuz Nürnberg bis Anschlußstelle Neumarkt (Oberpfalz) (E 5) | A 9 von Anschlußstelle Lauf über Autobahnkreuz Nürnberg bis Anschlußstelle München-Schwabing (E 6) |
| A 4 | von Autobahnkreuz Köln-West bis Autobahndreieck Heumar (E 5) und von Autobahndreieck Hattenbach bis Autobahndreieck Kirchheim (E 4) | A 45 (Sauerlandlinie) von Anschlußstelle Dortmund-Süd über Westhofener Kreuz und Autobahnkreuz Gambach bis Seligenstädter Kreuz |
| A 5 | von Anschlußstelle Gießen-Nord/Reiskirchen über Frankfurt, Karlsruhe bis Anschlußstelle Offenburg (E 4) | A 48 von Autobahndreieck Hattenbach bis Anschlußstelle Gießen-Nord/Reiskirchen (E 4) |
| A 6 | von Anschlußstelle Mannheim-Sandhofen bis Autobahnkreuz Weinsberg (E 12) | A 61 von Anschlußstelle Kerpen-Türnich über Autobahnkreuz Koblenz bis Autobahndreieck Hockenheim |
| A 7 | von Anschlußstelle Tarp über Hamburg (E 3), Horster Dreieck, Hannover, Kassel, Autobahndreieck Hattenbach (E 4) bis Autobahndreieck Biebelried (E 70), | A 67 von Autobahndreieck Mönchhof bis Autobahndreieck Viernheim |
| | | A 81 von Autobahnkreuz Weinsberg bis Autobahndreieck Stuttgart (E 70) und von Anschlußstelle Geisingen bis zum Autobahnende bei Singen |
| | | A 92 von Autobahndreieck Feldmoching bis zum Anschluß an B 471 |
| | | A 93 von Autobahndreieck Inntal bis Anschlußstelle Reischenhart (E 86) |
| | | A 98 Autobahnkreuz Allgäu bis Anschlußstelle Waltenhofen |
| | | A 99 (Autobahnring München) von Autobahndreieck Feldmoching über Autobahnkreuz München-Nord bis Autobahnkreuz München-Brunnthal |
| | | A 215 von Autobahndreieck Bordesholm bis Anschlußstelle Blumenthal |
| | | A 226 von Autobahndreieck Bad Schwartau bis Anschlußstelle Lübeck-Siems |
| | | A 995 von Anschlußstelle München-Giesing bis Autobahnkreuz München-Brunnthal |

§ 2

(1) Das Verkehrsverbot des § 1 Abs. 1 gilt außerdem für folgende Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften in beiden Fahrtrichtungen:

Bundesstraßennummer	Von Ortsausgangstafel — Zeichen 311 der StVO —	bis
B 18	Aitrach (Landkreis Ravensburg)	Einmündung der Bundesstraße 12 nördlich von Schlachters (Landkreis Lindau)
B 27	Rottweil	Ortseingangstafel — Zeichen 310 der StVO — von Leinfelden-Echterdingen
B 30	Weingarten	Ulm (Ortsteil Donautal), Einmündung der Landesstraße 1260
B 31	Aach (Landkreis Konstanz)	Ortseingangstafel — Zeichen 310 der StVO — von Lindau

(2) Die geschlossene Ortschaft im Sinne des Absatzes 1 wird durch die Ortseingangstafel (Zeichen 310 der Straßenverkehrs-Ordnung) und die Ortsausgangstafel (Zeichen 311 der Straßenverkehrs-Ordnung) begrenzt.

§ 3

(1) Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten nicht für Fahrzeuge der Polizei einschließlich des Bundesgrenzschutzes und nicht für Fahrzeuge des öffentlichen Straßendienstes der Verwaltung. Die Bundeswehr ist von den Verboten der §§ 1 und 2 befreit, soweit das zuständige Wehrbereichskommando feststellt, daß dieses dringend erforderlich ist.

(2) Der Katastrophenschutz einschließlich der Feuerwehrr ist von den Verboten der §§ 1 und 2 befreit, soweit die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung vorliegen. Die in § 35 Abs. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung aufgeführten Fahrzeuge sind vom Verbot des § 2 befreit, soweit ihr Einsatz dieses dringend erfordert.

(3) Die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpakts sind im Falle dringender militärischer Erfordernisse von den Verboten der §§ 1 und 2 befreit.

(4) Die Befreiungen dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden.

§ 4

(1) Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten nicht für Fahrten mit Ladung im Berlinverkehr und für den Verkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik auf dem kürzesten Wege über zugelassene

Übergänge. Für alle geladenen Güter müssen die vorgeschriebenen Frachtpapiere mitgeführt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden; die Beiladung anderer Güter ist unzulässig. Für Leerfahrten sowie für Umwegfahrten zur Zuladung ist eine Ausnahmegenehmigung der nach Absatz 4 zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

(2) Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten ferner nicht für Lastkraftwagen oder Lastzüge (einschließlich Sattellastkraftfahrzeuge) im kombinierten Verkehr Schiene/Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen Verladebahnhof oder vom Entladebahnhof bis zum Empfänger. Bei der Fahrt zum Verladebahnhof ist eine Reservierungsbestätigung für die Eisenbahnbeförderung mitzuführen. Bei der Fahrt zum Empfänger ist ein Frachtbrief oder Übernahmechein mitzuführen, in dem die Eisenbahnbeförderung bestätigt wurde. Diese Papiere sind zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.

(3) Die Straßenverkehrsbehörden können Ausnahmen genehmigen

1. vom Verbot des § 1

- a) für Lastkraftwagen ohne Anhänger — nicht jedoch für Sattellastkraftfahrzeuge — in dringenden Fällen, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist,
- b) für Lastkraftwagen oder Lastzüge (einschließlich Sattellastkraftfahrzeuge), die ausschließlich zum Transport von Frischmilch bestimmt sind,
- c) für Lastkraftwagen oder Lastzüge (einschließlich Sattellastkraftfahrzeuge), die zur notwendigen Kraftstoffversorgung der Tankstellen an den Autobahnen für Fahrten zwischen der zu versorgenden Tankstelle und der nächsten Anschlußstelle verwendet werden,

2. vom Verbot des § 2

für Lastkraftwagen oder Lastzüge (einschließlich Sattellastkraftfahrzeuge) in dringenden Fällen, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist.

(4) Örtlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 3 ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird. Diese Behörde ist auch für die Genehmigung der Leerfahrt zum Beladungsort zuständig. Wird die Ladung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgenommen, so ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegt. Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 1 Satz 3 können von allen Straßenverkehrsbehörden erteilt werden.

(5) Die zuständigen obersten Landesbehörden können allgemeine Ausnahmen vom Verbot des § 2 für bestimmte Gebiete zulassen, soweit dies bei einem Erntenotstand erforderlich ist.

(6) Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erlassen. Der Bescheid über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen.

§ 5

(1) Das Sonntagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung und die hiervon erteilten Ausnahmegenehmigungen (§ 46 Abs. 1 Nr. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung) bleiben unberührt, soweit sie sich nicht auf die in § 1 Abs. 2 genannten Autobahnen beziehen. Dauerausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gelten, soweit sie sich nicht auf diese Autobahnen beziehen, für die gesamten in § 1 Abs. 1 aufgeführten Zeiten.

(2) Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot berechtigen an den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Wochenenden, auch auf den in § 1 Abs. 2 genannten

Autobahnen in der Zeit von sonntags 22.00 Uhr bis sonntags 6.00 Uhr zu verkehren.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 oder § 2 ein Kraftfahrzeug führt oder das Führen eines Kraftfahrzeugs zulässt.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. März 1979

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Verordnung
zur Ablösung der Baumeisterverordnung**

Vom 2. April 1979

Auf Grund des § 133 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Baumeisterverordnung und die Verordnung zur Änderung der Baumeisterverordnung in den im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 7109-2 und 7109-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassungen werden aufgehoben.

Artikel 2

Die Berufsbezeichnung „Baumeister“ sowie Berufsbezeichnungen, die das Wort „Baumeister“ enthalten und auf eine Tätigkeit im Baugewerbe (Hoch- oder Tiefbau) hinweisen, darf weiterhin nur führen, wer am 31. Dezember 1980 zur Führung dieser Bezeichnung berechtigt ist oder wer noch nach diesem Zeitpunkt die Baumeisterprüfung bestanden hat (Artikel 5 Abs. 2).

Artikel 3

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Führung von Amts- und Berufsbezeichnungen durch die Beamten und Angestellten des Bundes, der Länder und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Unberührt bleiben ferner die Vorschriften über die Führung der Bezeichnung „Regierungsbaumeister“.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Baumeisterprüfungen werden weiterhin nach den bisher geltenden Vorschriften durchgeführt, wenn die Zulassung zur Prüfung vor dem 1. Oktober 1980 beantragt wird und die Voraussetzungen für die Zulassung im Zeitpunkt des Antrags erfüllt sind.

Bonn, den 2. April 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Dritte Verordnung
über die Versicherung von Arbeitnehmern
in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung
Vom 3. April 1979**

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), der durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1601) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

In der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sind pflichtversichert die in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten versicherten Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten

1. der Firma C. und W. Kreis GmbH & Co. KG,
Völklingen/Saar,
2. der Firma C. und W. Kreis GmbH,
Völklingen/Saar,
3. der Firma Röchling-Burbach Wohnungs- und Baubetreuungs-GmbH, Völklingen/Saar.

Dies gilt nicht für Personen, die von der Versicherungspflicht in dieser Versicherung befreit sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 23 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt, mit Wirkung vom 31. Dezember 1972 in Kraft. § 1 Satz 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 22. Dezember 1977 in Kraft.

Bonn, den 3. April 1979

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Verordnung
zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung
Vom 4. April 1979

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1723) wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Mindestalter bei der Einstellung anderer Bewerber:

§ 23;

Ausnahmen können nur für Einstellungen von Bewerbern zur Verwendung in einem Verband des Bundesgrenzschutzes für besondere polizeiliche Einsätze bis zum 31. Dezember 1983 zugelassen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. April 1979

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 26. März 1979

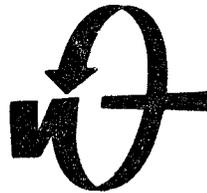
Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird bekanntgemacht, daß die Bezeichnungen, die Abkürzungen und das Kennzeichen der Internationalen Organisation für Ökonomische und Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Elektrotechnischen Industrie „INTERELEKTRO“ (Anlage) von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1950).

Bonn, den 26. März 1979

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Kennzeichen



Anlage

Bezeichnungen	Abkürzung	Sprache
МЕЖДУНАРОДНА ОРГАНИЗАЦИЯ ЗА ИКОНОМИЧЕСКО И НАУЧНО-ТЕХНИЧЕСКО СЪТРУДНИЧЕСТВО В ОБЛАСТТА НА ЕЛЕКТРОТЕХНИЧЕСКАТА ПРОМИШЛЕНОСТ «ИНТЕРЕЛЕКТРО»	ИНТЕРЕЛЕКТРО	Bulgarisch
«INTERELEKTRO» NEMZETKÖZI VILLAMOSIPARI GAZDASÁGI ÉS MŰSZAKI-TUDOMÁNYOS EGYÜTTMŰKÖDÉSI SZERVEZET	INTERELEKTRO	Ungarisch
INTERNATIONALE ORGANISATION FÜR ÖKONOMISCHE UND WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER ELEKTROTECHNISCHEN INDUSTRIE «INTERELEKTRO»	INTERELEKTRO	Deutsch
MIĘDZYNARODOWA ORGANIZACJA WSPÓŁPRACY GOSPODARCZEJ I NAUKOWO-TECHNICZNEJ W DZIEDZINIE PRZEMYSŁU ELEKTROTECHNICZNEGO «INTERELEKTRO»	INTERELEKTRO	Polnisch
ORGANIZAȚIA INTERNAȚIONALĂ PENTRU COLABORAREA ECONOMICĂ ȘI TEHNICO-ȘTIINȚIFICĂ ÎN DOMENIUL INDUSTRIEI ELECTROTEHNICE «INTERELECTRO»	INTERELECTRO	Rumänisch
МЕЖДУНАРОДНАЯ ОРГАНИЗАЦИЯ ПО ЭКОНОМИЧЕСКОМУ И НАУЧНО-ТЕХНИЧЕСКОМУ СОТРУДНИЧЕСТВУ В ОБЛАСТИ ЭЛЕКТРОТЕХНИЧЕСКОЙ ПРОМЫШЛЕННОСТИ «ИНТЕРЭЛЕКТРО»	ИНТЕРЭЛЕКТРО	Russisch
MEZINÁRODNÍ ORGANIZACE PRO HOSPODÁŘSKOU A VĚDECKO-TECHNICKOU SPOLUPRÁCI V OBLASTI ELEKTROTECHNICKÉHO PRŮMYSLU «INTERELEKTRO»	INTERELEKTRO	Tschechisch
MEDJUNARODNA ORGANIZACIJA ZA EKONOMSKU I NAUČNO-TEHNIČKU SARADNJU NA PODRUČJU ELEKTROTEHNIČKE INDUSTRIJE «INTERELEKTRO»	INTERELEKTRO	Serbo-Kroatisch
INTERNATIONAL ORGANIZATION FOR ECONOMIC, SCIENTIFIC AND TECHNICAL COOPERATION IN THE FIELD OF THE ELECTROTECHNICAL INDUSTRY «INTERELECTRO»	INTERELECTRO	Englisch
ORGANISATION INTERNATIONALE POUR LA COOPERATION ECONOMIQUE, SCIENTIFIQUE ET TECHNIQUE DANS LE DOMAINE DE L'INDUSTRIE ELECTROTECHNIQUE «INTERELECTRO»	INTERELECTRO	Französisch

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 29. März 1979

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die

1. in der Zeit vom 6. bis 9. Mai 1979 in Offenbach am Main stattfindende „62. Internationale Lederwarenmesse“,
2. in der Zeit vom 15. bis 18. Mai 1979 in Düsseldorf stattfindende „Interhospital '79 — Internationale Krankenhausaussstellung und 10. Deutscher Krankenhaustag“,
3. in der Zeit vom 23. bis 29. Mai 1979 in Stuttgart stattfindende „INTERVITIS 79 — Internationale Ausstellung für Weinbau und Kellerwirtschaft mit 50. Deutschem Weinbaukongreß“,
4. in der Zeit vom 24. bis 26. Juli 1979 in Darmstadt stattfindenden öffentlichen Arbeitssitzungen anläßlich der Verleihung des Bundespreises „Gute Form“,
5. in der Zeit vom 29. September bis 7. Oktober 1979 in Friedrichshafen stattfindende „18. INTERBOOT — Internationale Bootsausstellung am Bodensee“,
6. in der Zeit vom 1. bis 6. Oktober 1979 in Essen stattfindende „Design-Börse“.

Bonn, den 29. März 1979

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel